

Beförderungsverschriften für die städtischen Straßenbahnen.

Am 1. September traten für die Beförderung von Personen auf den elektrisch betriebenen Linien der städtischen Straßenbahnen besondere Vorschriften in Kraft, welche für ihren Geltungsbereich das Eisenbahnbetriebsreglement ersetzen. Da nämlich dieses Reglement, das zunächst für Vollbahnen zugeschnitten ist, sich auf Straßenbahnen ohne unnütze Härten und Unstimmlichkeiten nicht anwenden läßt, hat das Kleinbahngesetz die Möglichkeit geschaffen, für den Bereich einer Kleinbahn besondere Beförderungsverschriften zu erlassen. Die von den städtischen Straßenbahnen für ihre elektrisch betriebenen Linien erlassenen erhielten im Juni die Genehmigung des Eisenbahnministeriums, wurden verschriftet, mäßig verlaublich und sind für jedermann an der Kartenausgabekasse der Straßenbahnen, 4. Bezirk Bahlgasse 3, um den Preis von 20 h erhältlich. Ein Auszug, welcher folgende 11 Punkte umfaßt, wurde in den Wagen und Wartehallen affiziert.

1. Personen, die diese Beförderungsverschriften nicht beachten, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügen oder den Anstand verletzen, können durch die Bahnbediensteten ohne Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises von der Beförderung ausgeschlossen werden. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Betrunkene, ferner offensichtlich Geistesgestörte und Personen mit übertragbaren oder skelerregenden Krankheiten, Leichenbestattungsbegleitende im Dienstkleid und Personen, die durch unreine Kleidung, Gepäck oder aus anderen Gründen anderen Fahrgästen lästig fallen würden. (Punkt 10 d. B.V.)

2. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden den Vorrang. Bei Doppelaufstiegen sind die Aufschriften für den Vorrang maßgebend. Beim Stehen oder Gehen im Wagen haben sich die Fahrgäste anzuhalten. Die hintere Plattform, die Gänge und die Ausgänge sind nach Möglichkeit für den Verkehr freizuhalten. Die Bahnangestellten sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze anzuweisen, doch dürfen freie Plätze ohne Grund nicht vorenthalten werden. Siehe Rauchverbot und Skierbeförderung. (Punkt 16 d. B.V.)

3. In jeder Wagenabteilung dürfen sich nur so viele Fahrgäste aufhalten, als Plätze bestimmt sind. Die Fahrgäste, die der Schaffner als Übersäßig bezeichnet, haben über seine Aufforderung den Wagen verlassen. Es ist verboten, in einen als besetzt erklärten Wagen einzusteigen. (Punkt 17 d. B.V.)

4. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich unaufgefordert einen Fahrtausweis zu lösen oder sich mit einem für ihn gültigen Fahrtausweis (Legitimation) auszuweisen, selbst wenn er nur eine Haltestelle weit fährt. Die Fahrtausweise sind den Bahnangestellten auf Verlangen jederzeit und zwar offen

zur Verfügung zu übergeben. (Punkt 12 d. B.V.) Das Fahrgehalt ist abgedruckt bereit zu halten. (Punkt 8 d. B.V.) Alle Fahrtausweise sind unübertragbar. Die widersrechtliche Benutzung ungültiger Fahrtausweise ist verboten. Die Bahnbediensteten sind berechtigt ungültige Fahrtausweise abzunehmen. (Punkt 13 d. B.V.) Ein Fahrgast, der durch sein Verschulden bis zur nächsten Haltestelle keinen gültigen Fahrtausweis besitzt, hat 2 K zu entrichten. Ueber geleistete Nachzahlung ist eine Bescheinigung zu veranlassen. (Punkt 14 d. B.V.)

5. In den Nichtraucherabteilen ist das Rauchen verboten. (Punkt 18 d. B.V.)

6. Im Sommer müssen die Fenster bei schönem Wetter und bei mindestens 20 Grad Celsius (im Schatten) auf einer Seite geöffnet sein. Auf beiden Seiten dürfen und Lüftungsklappen nur mit Zustimmung aller Fahrgäste des Abteils geöffnet sein. Wo sich die Fahrgäste über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht einigen, entscheidet der Schaffner. (Punkt 9 d. B.V.)

7. Dem Fahrgast steht zur Unterbringung seines Gepäcks nur der freie Raum unter, gegebenenfalls auch über seinem Sitz zur Verfügung. Für die Beförderung von Skiern gelten besondere Vorschriften. Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen. Die Straßenbahn haftet dafür nur, wenn sie ein Verschulden trifft. (Punkt 23 d. B.V.) Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Gepäckstücke, die andere Fahrgäste belästigen oder gefährden, namentlich geladene Schusswaffen, Sprengstoffe, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende Stoffe, schmutzige Wäsche und lebende Tiere. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden daraus entstandenen Schaden und verfällt außerdem der bahnpolizeilich festgesetzten Strafe. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgeführten Gegenstände zu überzeugen. (Punkt 24 d. B.V.)

8. Für Beschädigung oder Verunreinigung von Bahn-Eigentum hat der schuldtragende Fahrgast Ersatz zu leisten. Die Bahn kann sofortigen Schadenersatz oder Sicherheitsleistung verlangen. Die Entschädigung ist, soweit dafür feste Sätze bestimmt sind, nach diesen zu bemessen. (Punkt 22 d. B.V.)

9. Den Fahrgästen ist jede Handlung oder Unterlassung verboten, die die eigene Sicherheit oder die der Mitreisenden gefährdet, namentlich

- a) während der Fahrt auf- oder abzustiegen; auf dem Trittbrett zu verweilen; Körperteile aus den Wagen zu strecken; die Wagenverschlüsse, ausgenommen die Abschlußkette eigenmächtig zu öffnen; die Brustwände oder Verschlüsse der Wagen zu übersteigen;
- b) vorstehende Hutnadeln unversichert zu tragen;
- c) Bahnsignale abzugeben, oder Bahneinrichtungen widerrechtlich zu betätigen oder zu benützen;

d) im Wagen oder in Wartehallen frei auszuspuken; e) mit dem Wagenführer während der Fahrt zu sprechen. (Punkt 25 d. B.V.)

10. Wird außerhalb einer Station oder Haltestelle angehalten, so dürfen die Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Schaffners aussteigen. (Punkt 26 d. B.V.)

11. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Bediensteten ist den Anordnungen des Schaffners Folge zu leisten, falls nicht ein zur Entscheidung berechtigter Aufsichtsbeamter zur Stelle ist. (Punkt 6 d. B.V.)

Fahrgäste, die den durch diese Beförderungsverschriften begründeten Anordnungen der Bahnbediensteten nicht Folge leisten, verfallen, sofern nicht das allgemeine Strafgesetz anzuwenden ist, auf Grund der M.V. vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, der bahnpolizeilich festgesetzten Strafe (Geldstrafe von 2 bis 200 K) oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen. (Punkt 27 d. B.V.)

31. Deutscher Juristentag. Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung nach einem Berichte des Rgm. Dr. Neumayer den erforderlichen Kredit für den am 4. September 1. J. im Rathaus stattfindenden feierlichen Empfang der Teilnehmer am 31. Deutschen Juristentag bewilligt. Mit Rücksicht auf die große Teilnehmerzahl werden die Gäste bereits um 7 Uhr abends im Rathaus erscheinen und das städtische Museum besichtigen. Die Begrüßung im Stadtratsitzungssaal durch den Bürgermeister erfolgt um 8 Uhr.

Eucharistischer Kongress. Nach einem Antrage des Bürgermeisters Dr. Neumayer wurde von Stadtrat beschlossen, den anlässlich des Eucharistischen Kongresses in Wien erscheinenden päpstlichen Ablegaten seitens der Stadt Wien feierlich zu begrüßen und auch im Rathaus festlich zu empfangen.

Bürgermeister Dr. Neumayer ist von seinem Erholungsurlaub zurückgekehrt und hat heute die Leitung der Geschäfte der Stadt Wien wieder übernommen. Gestern besichtigte er die neue Landesanstalt in Mauer-Oehling und inspizierte sodann das städtische Versorgungshaus im Ybbs.

WIENER STADTRAT

Sitzung vom Mittwoch, 29. August 1912.

Vorsitzende die Vizebürgermeister Dr. Porzer und Hoß.

VB. Hoß beantragt die Anschaffung von 5 neuen Trittbeltpressen für die lithographische Presse im neuen Rathaus samt den gußeisernen Fundamenten für Zink- oder Aluminiumdruck mit

den Kosten von 7275 K. (Ang.)

erner beschloß der Stadtrat nach einem Berichte des VB. Hoß, den Magistrat zu beauftragen, über die Errichtung eines neuen Depotgebäudes für die freiwillige Feuerwehr Leopoldsdorf einen entsprechenden Plan zu einem Entwurf vorzulegen.

Für die Vornahme von Präliminararbeiten pro 1912 im städtischen Versorgungshaus der Stadt Wien in Liesing wird ein Betrag von 23.500 K bewilligt.

Das von StR. Hallmann vorgelegte Projekt für die Umpflasterung des inneren Margaretengürtels von der Flurschützstraße bis Siedenbrunnengasse bis zum Plateau bei der Hohenstraße im 5. Bezirk wird mit den Kosten von 30.500 K genehmigt.

Den Projekt für die Herstellung eines Holzpflasters vor dem Polizei-Kommissariate Margaretens in der Wehrstraße im 5. Bezirk wird mit den Kosten von 10.638 K zugestimmt.

Nach einem Berichte des StR. Payer wird das Projekt für den Kanalneubau in der Märzstraße von der Missendorferstraße bis zur Matznergasse im 13. Bezirk mit den Kosten von 9300 K genehmigt.

Der Errichtung von zwei neuen ganzböchtigen Auergasflammen und Umwandlung von 2 Halb- in ganzböchtige Auergasflammen in der Himmelhofgasse im 13. Bezirk wird zugestimmt.

Nach einem Berichte des StR. Braun wird das Projekt für die Umpflasterung der Simmeringer Hauptstraße von der Dampfstraße bis zur Erhaltungsgrenze oberhalb der Puchmayergasse im 11. Bezirk mit den Kosten von 76.000 K genehmigt.

Das von StR. Schneider vorgelegte Projekt für die Regulierung und Neupflasterung der Pappeneingasse von der Jännestraße bis zur Nordwestbahnstraße im 20. Bezirk wird mit den Kosten von 17.540 K genehmigt.

Der Vornahme von Verankerstellungen im Schulgebäude im 10. Bezirk Pöchlarnstraße 12 und 14 wird mit den Kosten von 200 K zugestimmt.

StR. Rain beantragt den Ankauf der Kat. Parz. 326 und 330/21 in Neustift am Walde, 18. Bezirk, im Ausmaße von 1770 und 144 m² um den Pauschalpreis von 4500 K für den Wald- und Wissensgürtel. (Ang.)

Das von StR. Schneider vorgelegte Projekt für Kanalneubauten in der verlängerten Leystraße und in den Straßenzügen entlang des neuen Wohnhauses des Provisionsinstitutes der k. k. Staatsbahnen im 20. Bezirk wird mit den Kosten von 50.000 K genehmigt.

StR. Wippel beantragt die Bewilligung von 20.812 K für die Vornahme von baulichen Herstellungen im städtischen Lager- und Werkhause. (Ang.)

Die Neupflasterung der verbreiterten Fahrbahn vor den neu gebauten Häusern Nr 23, 25, 27 der Rainergasse und 26 und 28 der Blechturm-gasse im 4. Bezirk wird mit den Kosten von 6700 K genehmigt.

Nach einem Berichte des StR. Gräf wird das Projekt für die Regulierung und Neupflasterung der Sandleitengasse im 15. und 17. Bezirk zwischen Straße 3 und Göpferlinggasse mit den Kosten von 42.262 K genehmigt.

Die Schadloshaltung für den zur Straße abzutretenden Grund bei der Realität 6. Bezirk Strohmayergasse 6 im Ausmaße von 97 m² wird mit dem Pauschalbetrage von 4000 K festgesetzt.

Das von StR. Knoll vorgelegte Projekt für die Straßensmähige Herstellung der Constanziagasse längs des Zentral-Telegraphen-Depot im 21. Bezirk auf eine Länge von 140 m wird mit den Kosten von 5000 K genehmigt.

Dem Projekt für den Kanalneubau in der Baumgasse vom Hause Nr 372 bis zur Wannemachergasse im 21. Bezirk wird mit den Kosten von 14.100 K zugestimmt.

Das Projekt für die Neupflasterung der Patricia-gasse von der Leopoldauerstraße bis zur Bentheimstraße und der Heinrich Schindlbergasse im 21. Bezirk wird mit den Kosten von 78.300 K genehmigt.

Für die Ausgestaltung des restlichen Teiles des städtischen Reservegartens in Kagran wird ein Betrag von 13.957 K bewilligt.

Nach einem weiteren Berichte des StR. Knoll wird die Aufstellung von 6 ganznächtigen Gasflammen „am Kratzgarten, d. i. die Verbindung zwischen der Schule in der Stadlauerstraße und der Hirschtettnergasse im 21. Bezirke und von 2 halbnächtigen Auergasflammen in der Heinrich Schindlbergasse im 21. Bezirke genehmigt.

Regelung des konzessionierten Baugewerbes. In der Angelegenheit der Regelung des konzessionierten Baugewerbes, welche dormalen in Angriff genommen werden soll, hat die Statthalterei die Äußerung der Gemeinde Wien eingeholt und diesbezüglich 90 Fragen zur Beantwortung gestellt. Nachdem Stadtbauamt und Magistrat ihre Gutachten abgegeben hatten, wurde im Stadtrate gemäß dem Antrage des Referenten StR. ^{Schneider} Schwer ein engeres Komitee zur Beratung über die Beantwortung der gestellten Fragen eingeholt, dem die StRe. Schneider, Rain, Gräf und Hörmann angehörten. Nach mehreren Sitzungen schloß dieses Komitee seine Beratungen ab und erstattete nunmehr Stadtrat Schneider einen Bericht im Stadtrate, dessen Anträge angenommen wurden. Die entscheidenden Fragen, um die es sich handelt, betreffen die Berechtigung zur Führung von Eisenbetonhochbauten, Regelung der Maurermeisterkonzession und weitere Fragen, die das Zimmermeistergewerbe, die Befähigungsnachweise, Giltigkeit der Zeug-

nisse, den Unfug der sog. „Deckungen“ u. s. w. behandeln